|  |  |
| --- | --- |
| Logo of the European Commission, 12 yellow stars on a blue background arranged in a circle and framed by two light grey graphic elements representing the Berlaymont building, which is the headquarter of the European Commission. | EUROPÄISCHE KOMMISSION |

STELLENAUSSCHREIBUNG FÜR  
ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)

|  |  |
| --- | --- |
| GD – Direktion – Referat | ESTAT |
| Stellenummer in Sysper: | 301213 |
| Kontaktperson:  Gewünschter Dienstantritt:  Dauer der 1. Abordnung:  Dienstort: | Rasa Jurkoniene  2 Quartal 2023  2 Jahr(e)  Brüssel  Luxemburg  Anderer: Click or tap here to enter text. |
|  | Mit Vergütungen  Unentgeltlich abgeordnet |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich Bedienstete:  der EU-Mitgliedstaaten bewerben  des EFTA-EEA In-Kind Abkommens (Island, Liechtenstein, Norwegen) bewerben | |
| Auf diese Stellenausschreibung können sich auch Bedienstete:  der folgenden EFTA-Staaten bewerben:  Island  Liechtenstein  Norwegen  Schweiz  der folgenden Drittländer bewerben:  folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben: | |
| Bewerbungsschluss: | 2 Monate  1 Monat |

**Wer wir sind**

Das Referat D.1 „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, Methodologie und GFS“ der Direktion D „Statistik der Staatsfinanzen (GFS)“ sucht eine/n Statistikreferentin/en.

Das Referat ist für die Überprüfung der Statistiken der Staatsfinanzen im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (VÜD) für EU-Mitgliedstaaten sowie Kandidatenländer zuständig. Das VÜD-Arbeitsgebiet des Referats besteht aus für bestimmte Länder zuständigen Referentinnen/en, die mit den einzelnen Ländern in ständigem Dialog über die Qualität und Vollständigkeit ihrer VÜD-Daten stehen. Außerdem koordiniert das Referat methodische Aufgaben für die Direktion „Statistik der Staatsfinanzen (GFS)“. Dabei gilt es, methodische Herausforderungen auf dem Gebiet des VÜD, die die Auslegung der Regelungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) betreffen, frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten, ferner die direktionsinterne Methodik so zu koordinieren, dass die erarbeiteten Lösungen kohärent umgesetzt werden, Taskforces zur VÜD-Methodik einzurichten und sich darin einzubringen sowie maßgeblichen Interessengruppen, Informationen bereitzustellen.

**Stellenprofil (wir schlagen vor)**

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Stelle als Länderreferent/in bzw. Methodikexperte/-expertin in einem dynamischen Team. Das Aufgabenspektrum umfasst die Überprüfung, Validierung und Veröffentlichung der VÜD-Daten aus den Mitgliedstaaten, die Analyse methodischer Fragen sowie methodische Beratung. Außerdem sollten Sie sich in den vom Referat eingerichteten Taskforces und Arbeitsgruppen einbringen sowie Dokumente erstellen und präsentieren. Die Stelle bietet die Gelegenheit, mit Teammitgliedern aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Institutionen wie den nationalen statistischen Ämtern, der EZB, der GD ECFIN und anderen EU-Organen eng zusammenzuarbeiten. Dienstreisen in EU-Mitgliedstaaten oder Kandidatenländer gehören ebenfalls zu Ihren Aufgaben.

**Auswahlkriterien (wir suchen)**

Wir suchen ein motiviertes Teammitglied, das daran interessiert ist, sich in die Prüfungstätigkeit einzuarbeiten. Fundierte Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften und/oder Statistik sowie ausgeprägte analytische Fähigkeiten sind erforderlich. Kenntnisse auf dem Gebiet der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und der VÜD-/GFS-Statistiken sowie einschlägige Berufserfahrung sind von großem Vorteil. Diese Stelle erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität, Organisations- und Kommunikationstalent sowie die Fähigkeit, sowohl schriftlich als auch mündlich effizient mit verschiedenen Zielgruppen zu kommunizieren. Auf Teamgeist, ein gutes Urteilsvermögen und eine ergebnisorientierte Arbeitsweise kommt es ebenso an wie auf die Fähigkeit, innerhalb enger Fristen selbstständig zu arbeiten, da das VÜD-Umfeld sehr dynamisch und anspruchsvoll ist. Sehr gute Englischkenntnisse werden vorausgesetzt; Kenntnisse in anderen EU-Sprachen sind besonders vorteilhaft.

**Zulassungsbedingungen**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Gemäß dem ANS-Beschluss muss ein nationaler Sachverständiger **zu Beginn der Abordnung** die folgenden Zulassungskriterien erfüllen:

Berufserfahrung: eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

Dienstalter: ein Dienstalter von mindestens einem Jahr (12 Monate) beim Arbeitgeber in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis.

Arbeitgeber: es muss sich um eine nationale, regionale oder lokale Verwaltung oder eine zwischenstaatliche öffentliche Organisation handeln; ausnahmsweise kann die Kommission nach einer besonderen Ausnahmeregelung Anträge annehmen, wenn es sich bei dem Arbeitgeber um eine öffentliche Stelle (z. B. eine Agentur oder ein Regulierungsinstitut), eine Universität oder ein unabhängiges Forschungsinstitut handelt.

Sprachkenntnisse: gründliche Kenntnisse einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Maße. Ein nationaler Sachverständiger aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in der zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Der/Die nationale Sachverständige bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem/ihrem Arbeitgeber angestellt und erhält seine/ihre Bezüge von diesem und ist auch weiterhin seinem/ihrem (nationalen) Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Er/Sie übt seine/ihre Aufgaben innerhalb der Kommission nach Maßgabe des genannten ANS-Beschlusses aus und unterliegt den darin festgelegten Bestimmungen über Vertraulichkeit, Loyalität und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.

Tagegelder können nur gewährt werden, wenn der/die nationale Sachverständige die Bedingungen gemäß Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllt.

Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in eine Delegation der Europäischen Union entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der/Die nationale Sachverständige ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** ([Home | Europass](https://europa.eu/europass/de))auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten/der Kandidatin enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber/innen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet werden ([[1]](#footnote-1)). Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten. Bevor Sie sich bewerben, lesen Sie bitte die beigefügte Datenschutzerklärung.

1. () Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).“ [↑](#footnote-ref-1)